



Aufbruchbewilligung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

Aufgrund des Gesuches, der allgemeinen Bedingungen für Aufbrüche im öffentlichen Terrain der Gemeinde Lyss (Beilage), sowie der nachfolgenden speziellen Auflagen und Bestimmungen.

- | | |
|---|---|
| ☐ Meldung an den Bereich Sicherheit, Gemeinde Lyss (siehe Kontakte)
sicherheit@lyss.ch | ☐ Einbau Deckschicht wird nachträglich durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.
Strassengesetz (SG) des Kantons Bern (BSG 732.1)
Die Kosten trägt der Bauherr |
| ☐ Trag- und Deckschicht wie bestehend ergänzen | ☐ Fugenband entsprechend Belagsstärke einlegen |
| ☐ Markierungen erneuern | ☐ Belagseinbau vorbesprechen |
| ☐ Einbau provisorischer Belag AC T 22 | ☐ Einbau provisorischer Belag AC T 16 |
| ☐ Ausführungsplan einreichen | ☐ Baumschutz umsetzen
Merkblatt_Baumschutz.pdf |
| ☐ Meldung an RSW AG (siehe Kontakte) | ☐ Bepflanzung Instand stellen |
| ☐ Signalisationen / LSA durch Bauunternehmer | ☐ |

Bemerkungen:

Ort, Datum:

Abteilung Bau + Planung, Bereich Tiefbau:

Aufbruchgesuch

Benützung öffentlichen Terrains (Strassen, Gehwege und Grünflächen) gemäss dem Strassengesetz (SG), Strassenverordnung (SV), Baureglement und der Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte der Gemeinde Lyss. Das Gesuch ist zusammen mit einem Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:200 einzureichen, aus dem die vermasste, beanspruchte Fläche klar hervorgeht.

Das Gesuch ist mindestens zehn Arbeitstage vor dem Baubeginn einzureichen.

Bauherrschaft / Gesuchsstellende

Name, Adresse

E-Mail:

Tel. Nr.:

Rechnungsadresse

Name, Adresse

Gemeinde **Lyss**

Bau + Planung
Bahnhofstrasse 10
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 03 10
E aufbruchgesuche@lyss.ch
I www.lyss.ch

Bauunternehmen

Name, Adresse

E-Mail:

Tel. Nr.:

Bauvorhaben

Strasse, Haus-Nr.:

Parz. Nr. / Baurecht-Nr.:

Zweck:

Abmessungen

☐

Länge:

m

☐

Breite:

m

☐

Fläche:

m²

☐

Wasser

☐

Elektrizität

☐

Fernwärme

☐

Gas

☐

Swisscom

☐

andere

☐

UPC

☐

Kanalisation

Baubeginn:

Bauende:

Verkehrsführung und Sicherheit Norm VSS 40 886

☐

Signalisation nach VSS-Richtlinien ist gewährleistet

☐

Baustellenverkehrskonzept liegt bei (Fokus ÖV, MIV, Velo, zu Fuss gehende, BehiG)

☐

Bemerkungen:

Gebühren

Gemäss der Verordnung über Gebühren + Entgelte der Gemeinde Lyss (Stand 2025) gelten für Aufbrüche auf öffentlichem Terrain folgende Gebühren:

- Bewilligungsgebühr (einmalig): CHF 100.–
- Baukontrolle / Abnahme (Aufwandgebühr II): CHF 110.– pro Stunde

Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften und Garantearbeiten

Die Bauherrschaft anerkennt die allgemeinen Bedingungen für Aufbrüche auf öffentlichem Terrain der Gemeinde Lyss als verbindlich. Sie/er verpflichtet sich, sämtliche geltenden Vorschriften, insbesondere jene gemäss dem Strassengesetz (SG), der Strassenverordnung (SV), dem Ortspolizeireglement, sowie den kommunalen Richtlinien zur Nutzung des öffentlichen Grundes, vollumfänglich einzuhalten.

Die Durchführung von Arbeiten auf öffentlichem Grund, insbesondere Aufbrüche, Leitungsverlegungen, Bauinstallationen oder Baustelleneinrichtungen, bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde Lyss.

Garantiefrist:

Die Bauherrschaft verpflichtet sich, während einer Frist von zwei Jahren ab Abschluss der Arbeiten für allfällige Setzungen, Mängel oder Schäden, welche auf unsachgemässen Unterbau, ungenügende Verdichtung oder mangelhafte Wiederherstellung zurückzuführen sind, vollumfänglich Garantie zu leisten. Die Gemeinde Lyss ist berechtigt, solche Mängel schriftlich anzuzeigen und deren Behebung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Erfolgt die Nachbesserung nicht fristgerecht oder nicht fachgerecht, kann die Gemeinde Lyss die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Bauherrschaft selbst oder durch Dritte ausführen lassen.

Rechtliche Grundlagen:

Strassengesetz (SG) des Kantons Bern (BSG 732.1)

Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)

Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

Baugesetz des Kantons Bern (BauG; BSG 721.0)

Zusätzlich verpflichtet sich die Bauherrschaft:

- für eine ordnungsgemässe Signalisation und Sicherung der Baustelle nach den anerkannten Normen zu sorgen,
- den öffentlichen Grund nach Abschluss der Arbeiten vollständig und fachgerecht wiederherzustellen,
- allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, auf eigene Kosten zu beheben.

Bei Zuwiderhandlung oder Nichteinhaltung dieser Vorgaben behält sich die Gemeinde Lyss das Recht vor, zusätzlich entstehende Aufwendungen gemäss dem gültigen Reglement über Gebühren + Entgelte in Rechnung zu stellen.

Alle kommunalen Vorschriften und Richtlinien der Gemeinde Lyss (inkl. Ortspolizeireglement und Benützung vom öffentlichen Grund) einzuhalten, für eine ordnungsgemässe Signalisation und Sicherung der Baustelle gemäss den geltenden Vorschriften zu sorgen, den öffentlichen Grund nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht und vollständig wiederherzustellen, allfällige Schäden auf eigene Kosten zu beheben.

Ort, Datum:

Die / der Gesuchsstellende:

Technische Vorschriften

Haftpflicht

Die Bauherrschaft haftet für allfällige Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit Grab- und Belagsarbeiten, oder infolge mangelhaften Unterhalts oder nachträglichen Setzungen des Grabens entstehen. Es gelten die Garantiefristen gemäss SIA.

Grabenauffüllungen

Das Auffüllmaterial ist schichtweise einzubringen und mit geeigneten Geräten zu verdichten.

Fundationsschicht

Das Material muss die Dicke und Qualität der angrenzenden Fundationsschicht aufweisen. Im Fahrbahnbereich muss eine Fundationsschicht von mindestens 50cm und im Trottoir von 35cm eingebracht werden. Für die Reinplanie ist frostsicheres, bindefähiges Planiekies zu verwenden. Die Abteilung Bau + Planung behält sich das Recht vor, ME-Messungen zu Lasten des Bewilligungsempfängers /-in anzuordnen.

Einbau Belag

Belageinbau bei Gräben bis zu einer Tiefe von 1.5 m werden in der Regel die Beläge (Trag-Binde- und Deckschicht) fertig eingebaut. Das Fugenband muss entsprechend der Belagsstärke angepasst werden.

Tragschicht und Deckbelag sind nach der Grabenauffüllung nicht nur auf Grabenbreite, sondern allseitig auf einem zusätzlichen Streifen neu zu erstellen. Um eine Unterhöhlung vorzubeugen, müssen 20cm nachgeschnitten werden. Unregelmässige Flächen mit vielen Ecken sind zu vermeiden.

Ist die Breite des verbleibenden Streifens entlang Randsteinen, Mauern und Schächten, sowie bestehenden Belagsflicken kleiner als 50cm (Fahrbahn) und 30cm (Gehweg), so muss der Belag und Tragschicht ebenfalls erneuert werden. Wird bei Gehwegen mehr als 50% der Belagsfläche betroffen, so ist die gesamte Fläche zu erneuern.

Bei der definitiven Instandstellung ist die Belagsstärke wie folgt auszuführen:

Typ	Tragschicht	Deckschicht
Gehweg	6cm AC T 16 S	3cm AC 8 S
Gehweg bei Überfahrten	9cm AC T 22 S	3cm AC 11 S
Erschliessungsstrasse	9cm AC T 22 S	3cm AC 11 S
Sammelstrasse ohne Bus	12cm (2x6cm) AC T 22 S	3.5cm AC 11 S
Sammelstrasse mit Bus	15cm (2x7.5cm) AC T 22 S	3.5cm AC MR 8
Hauptverkehrsstrasse	18cm (2x9cm) AC T 22 S	4cm AC MR 8

Abdeckplatten

Abdeckplatten sind gegen das Verschieben durch den Verkehr zu sichern und allseitig mit Belagsmischgut anzuschiften. Vom 1. November bis 31. März sind die Abdeckplatten bündig OK Belag einzubauen (Winterdienst).

Frist

Aufbruchbewilligung

Werden die Grabarbeiten nicht innert einem Jahr ausgeführt, erlischt die Aufbruchbewilligung.

Kontakte

Gemeinde Lyss
Abteilung Bau + Planung
Bereich Tiefbau
Bahnhofstrasse 10
3250 Lyss
✉ aufbruchgesuche@lyss.ch
✉ bau@lyss.ch
☎ 032 387 03 10

RSW AG
Bereich Geoinformatik
Rosengasse 35
3250 Lyss
✉ info@rswag.ch
☎ 032 387 79 30



Gemeinde Lyss
Abteilung Sicherheit,
Liegenschaften + Sport
Bereich Sicherheit
Marktplatz 6
3250 Lyss
✉ sicherheit@lyss.ch
☎ 032 387 01 11

Spital Aarberg
Lyssstrasse 31
3270 Aarberg
✉ info@spitalaarberg.ch
☎ 032 391 82 82

Feuerwehr Lyss
✉ feuerwehr@lyss.ch
☎ 032 387 03 80

Feuerwehr Busswil
✉ info@fwoba.ch
☎ 032 384 17 78

Polizei Lyss
✉ lyss@police.be.ch
☎ 031 638 87 30

Öffentlicher Verkehr
✉ baustellen@rbs.ch
✉ infrastrukturbern@postauto.ch
✉ info@asmobil.ch